



Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <https://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
12.9.2024

Stellungnahme zur Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur beabsichtigten Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016) eine Stellungnahme abzugeben und geben folgende Stellungnahme ab:

Ad Subrechnungskreis 9 (Emittenten und Dienstleister in Bezug auf Kryptowerte)

a) § 21a Abs 1 FMA-KVO 2016

Die Änderung, dass gemäß § 21a FMA-KVO 2016 Emittenten und Dienstleister in Bezug auf Kryptowerte in Zukunft wie alle anderen konzessionierten Unternehmen bis 30.6. des Folgejahres die geprüfte Referenzdatengrundlage des vorangegangenen Geschäftsjahres melden müssen, wird begrüßt. Auch die Einführung eines eigenen (Sub-)Rechnungskreis wird begrüßt.

b) § 21a Abs 2 FMA-KVO 2016

Die Möglichkeit, dass gemäß § 21a Abs 2 FMA-KVO 2016 nur jener Teil der Bilanzsumme für die Kostentragung herangezogen wird, welcher unter die MiCAR fällt, wird begrüßt. Der Prozentsatz von mindestens 20% für die Herausrechnung von Nicht-MiCAR-Kosten ist jedoch zu hoch und sollte auf 10% reduziert werden. Die Formulierung in § 21a Abs 2 FMA-KVO 2016 sollte daher wie folgt angepasst werden: „*die zu mehr als ~~einem Fünftel~~ einem Zehntel Geschäfte betreiben*“.

c) **Obsolet werden des bisherigen § 21a (neuer § 21b) und Vorsehen einer Übergangsbestimmung**

Der bisherige § 21a, welcher gemäß der Novelle die Bezeichnung § 21b erhalten soll, wird durch die Erstellung des Kostenkreises spätestens Ende 2025 obsolet. Dies sollte unserer Ansicht nach gleich in der Übergangsbestimmung aufgenommen werden. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum dieser mit Rechtsunsicherheit sowie gegebenenfalls sogar mit Verfassungswidrigkeit belastete Kostenkreis beibehalten werden sollte. Vielmehr sollten ein klarerer Rechtsrahmen und eine saubere Übergangslösung (siehe Vorschlag unten) geschaffen werden. Zudem sollte in diesem Zusammenhang in den Erläuterungen näher auf den Übergang der beiden Kostenkreise eingegangen werden:



Es fehlt somit eine Übergangsbestimmung hinsichtlich der bisherigen Kostentragung der registrierten Unternehmen zu den konzessionierten Unternehmen. Konkret, dass die mit Konzessionserteilung erbrachten Umsätze nur mehr unter § 21a (neu) gemeldet werden müssen. Erhält ein Unternehmen daher seine Konzession als MiCAR-Unternehmen am 1.2.2025 müsste dieses Unternehmen die Referenzdaten von 1.7.2024 bis 1.2.2025 bis zum 10. August 2025 melden. Bis 30.6.2026 sind die neuen Referenzdaten des Zeitraums 1.2.2025 bis 31.12.2025 zu melden und eine weitere Meldung nach dem neuen § 21b entfällt.

Wir regen daher an, Punkt 14 des Entwurfs, dh den zukünftigen § 21b FMA-KVO 2016, um folgenden Abs 6 zu ergänzen: „(6) Die Anwendung und Kostenpflicht von § 21b endet für Emittenten und Dienstleister in Bezug auf Kryptowerte mit dem Stichtag der Erteilung einer Konzession gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114.“

d) Fehlender Einbezug von ausländischen MiCAR-Unternehmen

Der fehlende Einbezug von ausländischen Unternehmen mit Dienstleistungsfreiheit oder Zweigstellen, wie dieser bereits bei Wertpapierfirmen vorliegt, muss sofort repariert werden. Der hohe ausländische Marktanteil an diesem Geschäftsmodell würde sonst zu einer weiteren wesentlichen negativen Marktbeeinflussung gegen die in Österreich tätigen Unternehmen führen. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, sollten Umsätze aus der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ebenfalls erhoben werden und eine andere Kostenverteilung zur Folge haben.

Der Einbezug von ausländischen Dienstleistungsfreiheitsnutzern ist besonders relevant, da den uns vorliegenden Informationen zufolge nahezu 50% des im Inland erwirtschafteten Umsatzes Unternehmen zugerechnet wird, welche keine Konzession in Österreich haben werden.

Sollte ein Einbezug der Dienstleistungsfreiheit nicht möglich sein, müssen jedenfalls Vorkehrungen geschaffen werden, dass Umsätze aus einer Zweigstelle jedenfalls einbezogen werden. Dies ist besonders relevant, da erwartet wird, dass aufgrund der österreichischen Krypto-KESt mehr Unternehmen ein Interesse daran haben werden, in Österreich eine Zweigstelle zu errichten. Wir weisen darauf hin, dass dies bei Wertpapierfirmen bereits der Fall ist.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen und stehen Ihnen bei Nachfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND FINANZDIENSTLEISTER

KommR Mag. Hannes Dolzer
Fachverbandsobmann

Dr. Alexander Kern, MSc
Geschäftsführer